

**Reglement
über die Jagdprüfung**

Vom 9. Mai 2000 (Stand 1. Juni 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Prüfungspflicht

¹ Die Erteilung eines Jagdpatentes ist vom Bestehen einer Jagdprüfung abhängig. Zur Prüfungsvorbereitung ist ein Jagdlehrgang zu absolvieren.

² Von der zugerischen Eignungsprüfung sind Patentbewerber befreit:

- a) die vor dem 1. März 1958 das zugerische Jagdpatent während mindestens zwei Jagdperioden besessen haben;
- b) die in einem anderen Kanton der Schweiz die Eignungsprüfung bestanden haben.

³ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung müssen grundsätzlich im Wohnkanton abgelegt werden.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen

¹ Zur Jagdprüfung zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen.

² Ausschlussgründe sind:

- a) Die rechtskräftige Verurteilung wegen strafbaren, vorsätzlichen Handlungen gegen Leib und Leben, wegen verbotenen Handlungen an Tieren oder wegen Sachbeschädigung;
- b) Die fehlende Berechtigung, Waffen und/oder Munition zu erwerben.

¹⁾ BGS [932.1](#)

§ 3 Prüfungszweck

¹ Die Jagdprüfung stellt sicher, dass Kandidatinnen und Kandidaten über ausreichende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen für die Ausübung der Jagd und über ein zeitgemässes Verständnis für die Gesamtzusammenhänge verfügen.

§ 4 Gegenstand

¹ Die Jagdprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) Der Schiessprüfung mit Jagdwaffen;
- b) Fünf Fachprüfungen.

² Die Fachprüfungen umfassen die Themen:

- a) Waffen, Munition und Optik;
- b) Jagdrecht, Jagd und Öffentlichkeit;
- c) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- d) Waldkunde und Ökologie;
- e) Jagdkunde und Jagdhunde.

³ Die Fachprüfungen setzen sich jeweils aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung zusammen.

§ 5 Organisation

¹ Die Jagdprüfung erfolgt zeitlich gestaffelt in einzelnen Prüfungsteilen, wobei der erfolgreiche Abschluss des vorangehenden Prüfungsteils als Voraussetzung für die Teilnahme am nächst folgenden Prüfungsteil gilt.

² Der erste Prüfungsteil beinhaltet die Fachprüfung Waffen, Munition und Optik.

³ Der zweite Prüfungsteil beinhaltet die Schiessprüfung mit Jagdwaffen.

⁴ Der dritte Prüfungsteil umfasst die Fachprüfungen Jagdrecht, Jagd und Öffentlichkeit, Wildkunde und Wildkrankheiten, Waldkunde und Ökologie sowie Jagdkunde und Jagdhunde.

§ 6 Bewertung

¹ Die Schiessprüfung mit Jagdwaffen gilt als bestanden, wenn die von der Direktion des Innern festgelegten Mindestanforderungen erreicht wurden.

² Bei den Fachprüfungen werden die mündliche und die schriftliche Prüfung jeweils mit Noten bewertet. Die Notenskala umfasst die Bewertungen 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (mangelhaft) und 2 (ungenügend).

³ Die Noten für den mündlichen und den schriftlichen Teil jeder Fachprüfung werden zu gleichen Teilen gewertet und daraus die Fachnote (Notenschnitt) errechnet. Die errechnete Fachnote wird nicht gerundet.

⁴ Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 (genügend) erreicht wurde.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich über das Resultat ihrer Prüfung informiert. Die einzelnen Fachnoten werden nur bekannt gegeben, wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 7 Prüfungsrhythmus

¹ Die einzelnen Prüfungsteile werden alle zwei Jahre durchgeführt. Der erste und der zweite Prüfungsteil findet in Jahren mit ungerader Jahrzahl, der dritte Prüfungsteil in Jahren mit gerader Jahrzahl statt.

§ 8 Wiederholung

¹ Wird der erste Prüfungsteil resp. der zweite Prüfungsteil nicht bestanden, kann die betreffende Prüfung im Folgejahr wiederholt werden.

² Wird im dritten Prüfungsteil eine einzige Fachprüfung nicht bestanden, kann diese im Folgejahr wiederholt werden.

³ Werden im dritten Prüfungsteil jedoch zwei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden, muss der ganze dritte Prüfungsteil im ordentlichen Prüfungsrhythmus (gerade Jahrzahl) wiederholt werden.

§ 9 Gültigkeitsdauer bestandener Prüfungen

¹ Bestandene Prüfungen erhalten ihre Gültigkeit für die Dauer:

- a) Schiessprüfung: 3 1/2 Jahre;
- b) Fachprüfung Waffen, Munition und Optik: 3 1/2 Jahre;
- c) restliche Fachprüfungen: 2 1/2 Jahre (unter Vorbehalt von § 8 Abs. 3).

² Werden während der Gültigkeitsdauer nicht alle Prüfungen erfolgreich abgeschlossen, muss die Jagdprüfung in allen Teilen wiederholt werden.

§ 10 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche alle Prüfungen erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen Jagdfähigkeitsausweis.

² Der Jagdfähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn die Inhaberin oder der Inhaber während zehn Jahren kein Jagdpatent oder keinen Jagdpass gelöst hat.

§ 11 Gebühren

¹ Als Anteil an die Verwaltungskosten werden Gebühren erhoben:

- a) Einschreibegebühr: Fr. 150.–;
- b) Prüfungsgebühr: Fr. 250.–;
- c) Gebühr pro Wiederholung der Schiessprüfung und/oder einer einzelnen Fachprüfung: Fr. 100.–.

² Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen ist die fristgerechte Einzahlung der Prüfungsgebühr.

³ Die Gebühren werden vom Amt für Fischerei und Jagd eingezogen. Einbezahlte Gebühren werden grundsätzlich nicht zurück erstattet.

⁴ In den Gebühren sind die Kosten für den Jagdlehrgang nicht enthalten.

§ 12 Anmeldung

¹ Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann sich während der publizierten Frist beim Amt für Fischerei und Jagd für die Jagdprüfung anmelden.

² Die Anmeldung hat zu umfassen:

- a) Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular;
- b) Auszug aus dem Zentralstrafregister.

§ 13 Lehrgang und Lehrgangsausweis

¹ Der Jagdlehrgang dient der Vorbereitung der verschiedenen Prüfungsteile und soll neben der Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen die Kandidatinnen und Kandidaten auch mit dem Wesen und den Eigenheiten der Zuger Jagd vertraut machen.

² Die Direktion des Innern legt im Lehrgangsausweis die Mindestanforderungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen fest und bezeichnet die für die Eintragungen unterschriftsberechtigten Personen und Organisationen.

³ Die Direktion des Innern kann im Einzelfall eine andere Art der Ausbildung als Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungen anerkennen.

§ 14 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission legt den Prüfungsstoff fest und führt die Prüfungen durch.

² Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Fischerei und Jagd ist von Amtes wegen Präsidentin/Präsident der Prüfungskommission und organisiert die Prüfungen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Eignungsprüfung für Jäger vom 30. Oktober 1979²⁾ aufgehoben.

§ 16 Übergangsbestimmungen

¹ Schiessprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erfolgreich abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 2005.

² Für den laufenden Jagdlehrgang 1998/2000 gelten bis zum 31. Juli 2000 die Bestimmungen im Reglement über die Eignungsprüfung für Jäger vom 30. Oktober 1979³⁾.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2000 nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Es ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ GS 21, 335

³⁾ GS 21, 335

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | GS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| 09.05.2000 | 01.06.2000 | Erlass | Erstfassung | GS 26, 655 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | GS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Erlass | 09.05.2000 | 01.06.2000 | Erstfassung | GS 26, 655 |